

Kleinseen Lotse

Jahrgang 19 | Sonnabend, den 24. Juni 2023 | Nummer 06

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



Schützt den Wald vor Waldbränden



Kein offenes Feuer, Grillen und Rauchen im oder in der Nähe zum Wald !



Nur auf ausgewiesenen Parkplätzen parken !

Trockenes Laub und Gras können sich an heißen Autotellen entzünden. Waldwege sind für Rettungskräfte unbedingt freizuhalten.

„Erfolgreich konnten die freiwilligen Feuerwehren des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte und der angrenzenden Städte und Gemeinden in diesem Jahr Waldbrände bekämpfen und so Schlimmeres verhindern. Angesichts der lang anhaltenden Trockenphasen ist die Gefahr immer wieder immens hoch und alle sind gefordert, Waldbrände durch umsichtiges Verhalten zu verhindern.“

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr

Prüfen Sie bitte die Dringlichkeit Ihres Anliegens und rufen in der Verwaltung an, bevor Sie persönlich erscheinen!
Das Einwohnermeldeamt arbeitet nur nach vorheriger Terminabsprache.

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am Samstag, dem 29. Juli 2023.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Priepert (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Priepert vom 25.04.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Steuergegenstand und Steuerschuldner
- § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Steuermaßstab
- § 5 Steuersatz
- § 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer
- § 7 Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 8 Steuerbefreiungen
- § 9 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Priepert erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Steuerschuldner

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Wohnung in der Gemeinde Priepert, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder von persönlichem Lebensbedarf von Familienangehörigen verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z.B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserversorgung, Stromversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBL I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.
- (3) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen und Hausboote gelten als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (4) Steuerschuldner ist, wer in der Gemeinde Priepert eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche, multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 5), berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Wohnflächenverordnung — WoFIV die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind. Zur Wohnfläche gehören, gemäß § 2 Abs. 2 Wohnflächenverordnung — WoFIV, auch die Grundflächen von
 1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
 2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen, unterschieden nach den Ortsteil Priepert und den weiteren Ortsteil Radensee.
 - Zone 1: Lage abseits einer Wasserlage
 - Zone 2: wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser
 - Zone 3: direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)
- (5) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nutzungsstufe	Nutzungsart	Nutzungsfaktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 60 Übernachtungstagen (2 Monate) oder - bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 300 Übernachtungstagen (10 Monate) 	1,0
2	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 60 Übernachtungstagen (2 Monate) oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 300 bis 330 Übernachtungstagen (10 Monate bis 11 Monate).	0,75
3	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 30 Übernachtungstagen (1 Monat) oder nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 330 Übernachtungstagen (11 Monate).	0,50
4	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 15 Übernachtungstagen (0,5 Monat)	0,25

	oder - nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 345 Übernachtungstagen (11,5 Monate).	
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere - bei einer ganzjährigen (Dauer-) Vermietung - bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt und - bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte reine Kapitalanlage).	0,00

* Der Zeitraum noch Monaten bestimmt sich gemäß § 191 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- (6) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen nachträglich auf die Nutzungsstufe nach Absatz 5. Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungssteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten belegt sind.

§ 5 Steuersatz

- (1) in den Ortsteil Priepert
- a) für zum dauerhaften Wohnen nutzbare Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten
Zone 1: 6,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 7,20 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 9,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
 - b) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung ganzjährig genutzt werden können
Zone 1: 5,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 6,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 7,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
 - c) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung nicht ganzjährig genutzt werden können
Zone 1: 4,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 4,80 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 6,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
- (2) in den weiteren Ortsteil Radensee
- a) für zum dauerhaften Wohnen nutzbare Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten
Zone 1: 4,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 5,40 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 6,75 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
 - b) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung ganzjährig genutzt werden können
Zone 1: 3,75 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 4,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 5,65 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
 - c) für Zweitwohnungen wie Wochenendhäuser, Datschen, Lauben, die auf Grund ihrer Ausstattung nicht ganzjährig genutzt werden können
Zone 1: 3,00 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 2: 3,60 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche
Zone 3: 4,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

- (3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalendermonats, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt. Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft aktenkundig belegt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder abgegeben hat, hat dies der Gemeinde Priepert innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Ggf. die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner innerhalb von 15 Tagen schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Die Steuerschuldner nach § 2 Absatz 2 sind nach Aufforderung, oder soweit sich Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres verpflichtet, der Gemeinde Priepert schriftlich die auf dem von der Gemeinde Priepert herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung mitzuteilen.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreit sind Personen,
 - a) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde Priepert eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde Priepert befindet,
 - b) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde Priepert eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner/innen außerhalb der Gemeinde Priepert befindet.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend aus beruflichen Gründen benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 9 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Heranziehung der Zweitwohnungssteuer und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Priepert zulässig.
- (2) Die Gemeinde Priepert ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Zweitwohnungssteuerpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 6 ist die Gemeinde Priepert zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (DSG) M-V bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunter fallen: Auskünfte wie Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz (LMG) M-V, Gästeverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückeigentümerverzeichnis.
Die Gemeinde Priepert darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

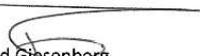
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat und dies der Gemeinde Priepert innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich nicht anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 der Gemeinde Priepert die Zweitwohnungssteuer ausschließende Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist;
 - c) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 1 der Gemeinde Priepert nach Aufforderung die auf dem von der Gemeinde Priepert herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt;
 - d) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 2 der Gemeinde Priepert Veränderungen zum Vorjahr bis zum 15. Januar eines Jahres die auf dem von der Gemeinde Priepert herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Absatz 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.2007 außer Kraft.

Priepert, den 25.04.2023


Manfred Giesenberg
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

■ Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Neufeld“ der Stadt Mirow

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.06.2023 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2018 „Neufeld“ beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Neufeld gehört mit seinen vier Siedlungsstellen seit mehr als 100 Jahren zu Siedlungsstruktur. Ziel ist es den Siedlungsbereich zu erhalten, aber nicht zu vergrößern.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist ein reguläres Bauleitplanverfahren mit der Erarbeitung eines Umweltberichtes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchzuführen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit einer Fläche von etwa 1,1 ha die Flurstücke 62, 64, 65, 66, 67 und 69/1 (alle teilweise) der Flur 4 Gemarkung Roggentin. Der Planbereich liegt östlich der Kreisstraße MSE24.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Nr. 01/2018 „Neufeld“ mit Stand April 2023 ein-

schließlich Planzeichnung Teil A sowie Text Teil B, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 07.08.2023

im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich werden gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt. Entsprechend ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene> möglich.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung

Bestandsaufnahme

Schutzgut Mensch:

Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der Kreisstraße und der Wohn- und Kleingewerbsnutzung. Das Plangebiet hat als eingefriedetes bebauten Gelände keine Bedeutung für die Erholung. Es besteht kein Hochwasserrisiko.

Schutzgut Flora:

Auf dem Gelände befinden sich eine Vielzahl von Bäumen. Je nach Bewirtschaftung sind deren Arten und Alter unterschiedlich. In Neufeld Nr. 1 steht im Bereich der Einfahrt eine mächtige geschützte relativ vitale Ulme mit einem Stammdurchmesser von ca. 3,5 m.

Im Vorgartenbereich und südlich des Wohnhauses erfolgten kürzlich viele Neupflanzungen von Sträuchern. Nördlich des westlichen Stalles wachsen je eine Birke, eine Weide und eine Ulme mit Stammdurchmessern von 20 bis 40 cm.

Eine weitere große Birke befindet sich südlich des östlichen Stalles. Östlich dieses Stalles wurde kürzlich ein Obstgarten angelegt.

Um Einiges älter ist ein Fichtenwäldchen nördlich davon.

In Neufeld 2 stehen vier Hainbuchen mit Stammdurchmessern von 80, 60, 30 und 20 cm, ein dreistämmiger Ahorn mit insgesamt etwa 50 cm Stammdurchmesser, ein Ahorn mit 40 cm und ein Ahorn mit 20 cm Stammdurchmesser, eine geschützte Walnuss 40 cm, eine Fichte 40 cm und eine Eberesche 20 cm stark. Vor dem Wohnhaus Neufeld 2 a an der Kreisstraße wachsen 4 geschützte dickstämmige Ahorn.

Diese wurden stark zurückgeschnitten. Die übrigen Gehölze des Grundstückes sind junge Obstbäume und Sträucher.

An der südlichen Grundstücksgrenze von Neufeld 3 verläuft eine Baumreihe aus Birken mit etwa 15 cm Stammdurchmesser. Westlich des Freizeitwohngebäudes steht eine 50 cm starke Weide. Die übrigen Bäume des Grundstückes sind etwa 20 bis 30 Jahre alte Obstgehölze.

Schutzgut Fauna:

Alle Flächen des Plangebietes werden intensiv gärtnerisch oder zur Kleintierhaltung genutzt. Trotz des anstehenden sandigen Substrates ist das Plangebiet daher als Lebensraum für Reptilien eher ungeeignet, da entsprechende Strukturen und Offenstellen fehlen.

Über die tangierenden Gräben, Saumstrukturen und die Wiesen könnten Amphibien aus den nächstgelegenen 800 m bzw. 1,7 km entfernten potenziellen Laichgewässern in das Plange-

biet wandern und diesen als Überwinterungsraum nutzen.

Am Rand der intensiv genutzten Gartenflächen ist mit Amphibien in Landlebensräumen zu rechnen.

Die Gehölze des Plangebietes bieten baum- und gebüschbewohnenden Vogelarten Bruthabitate. Für Bodenbrüter ist das Plangebiet nicht geeignet.

Höhlenbäume sind in Neufeld 1 die Ulme an der Straße und die Birke im Osten sowie in Neufeld 2 die 80 cm starke Hainbuche. Diese sind potenzielle Fortpflanzungsstätten für Höhlenbrüter, Fledermäuse und den Eremiten.

Weitere Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten in Neufeld 1 der östliche Stall mit umlaufender Holzverschalung, der westliche Stall, welcher Mauerwerksöffnungen aufweist, der Drempe des sanierten Wohnhauses, in Neufeld 2 Spalten und Rindenablösungen an den 60 und die 80 cm starken Hainbuchen sowie der Walnuss, der Drempe des Wohnhauses, die Verschalung des Nebengebäudes, der Stall und das östliche Wohnhaus welche durch Maueröffnungen und Spalten zugänglich sind, in Neufeld 2 a Spaltenquartiere an Stall, Hühnerstall, Laube, Carport aus Holzbauweise in Neufeld 3 Werkstatt, Scheune, Bootslager, Holzlager in Holzbaueise bzw. mit Einflugmöglichkeiten.

In Neufeld 1 befinden sich zudem mehrere Nistkästen auf dem Gelände.

Der Fischotter kann das Plangebiet auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren entlang des nördlich verlaufenden Grabens tangieren. Als Lebensraum für die Arten der Gruppen Weichtiere, Fische, Libellen, Falter ist das Plangebiet aufgrund fehlender Strukturen ungeeignet.

Schutzgut Wasser:

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht bei mehr als 2 m bis 5 m unter Flur an und ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.

Schutzgut Boden:

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Sanden. Das Plangebiet ist aufgrund menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge, Versiegelungen und Geländemodellierungen vorbelastet.

Schutzgut Klima/Luft:

Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungslage geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der südlich verlaufenden Kreisstraße vermutlich leicht eingeschränkt.

Schutzgut Landschaftsbild:

Das zu etwa 20% mit landschaftstypischer Bebauung bestandene ebene Gelände ist optisch mit der Kreisstraße MSE 24 verbunden, enthält einigen Gehölzbestand, der nicht landschaftsprägend ist und fügt sich in den Naturraum ein. Es bestehen Blickbeziehungen zwischen Landschaft und Fläche. Die Vorhabenfläche befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume.

Natura 2000-Gebiete

Die nächstgelegenen Natura-Gebiete befinden sich ca. 1,5 km vom Plangebiet entfernt. Die geringen Auswirkungen der Planung können die Natura – Gebiete nicht erreichen.

Prognose

Fläche

In einem bewohnten und genutzten Außenbereichsstandort werden bestehende Nutzungen geordnet und zukünftig zulässige Funktionen geplant, um weitere Bebauungen zu regeln.

Flora

Auf den 4 Grundstücken werden in Größenordnungen von je ca. 150 m² bis ca. 300 m² zusätzliche Überbauung von Nutzgar-

ten zugelassen. Insgesamt umfasst die zulässige zusätzliche Überbauung 982 m². Dieser Eingriff wird durch Neupflanzungen kompensiert. Die Ulme an der Straße, die 4 Ahorn an der Straße und die Walnuss in Neufeld 2 werden zur Erhaltung festgesetzt. Bisher sind keine Abrisse, Umbauten oder Fällungen vorgesehen.

Fauna

Durch die mögliche zusätzliche Überbauung von Nutzgarten entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Durch die mögliche Beseitigung nicht zur Erhaltung festgesetzter Bäume können Bruthabitate beseitigt werden.

Diese werden durch Neupflanzungen ersetzt. Fällungen von nicht zur Erhaltung festgesetzten Höhlenbäumen und Bäumen mit Quartierspotenzial für Fledermäuse, der Birke in Neufeld 1, der 60 cm und 80 cm starken Hainbuchen und der Walnuss in Neufeld 2 sowie die eventuelle Beseitigung von Nistkästen in Neufeld 1 führen zur Beseitigung potenzieller Lebensstätten von höhlenbewohnenden Arten.

Durch Bauzeitenregelungen sowie Untersuchungen dieser Bäume und Nistkästen vor Beseitigung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden.

Beseitigungen oder Umbauten des östlichen Stalls, des westlichen Stalls, des Drempe des Wohnhauses in Neufeld 1, der Drempe des Wohnhauses, des Nebengebäudes, des Stalls und des östlichen Wohnhauses in Neufeld 2, des Stalls, des Hühnerstalls, der Laube, des Carports in Neufeld 2 a, der Werkstatt, der Scheune, des Bootslagers, des Holzlagers in Neufeld 3 können zu Verlusten von Quartieren oder zu Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen führen.

Durch Bauzeitenregelungen und Untersuchungen dieser Gebäude vor Beseitigung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden.

Boden/Wasser

Auf den 4 Grundstücken werden in Größenordnungen von je ca. 150 m² bis ca. 300 m² zusätzliche Versiegelungen zugelassen. Insgesamt umfasst die zulässige zusätzliche Versiegelung 982 m². Dieser Eingriff wird durch Neupflanzungen kompensiert.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt bleibt unverändert, da die zulässige zusätzliche Bebauung intensiv bewirtschaftetes Gartenland betrifft und sehr kleinflächig ist.

2. Stellungnahmen der Behörden

- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 13.12.2019

Der im Vorentwurf des Umweltberichts durchgeführten Ausgleichsbilanzierung kann zugestimmt werden.

Im Rahmen der Planung wurde die artenschutzrechtliche Betroffenheit geprüft.

Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 werden als geeignet bestätigt. Im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB sind weitere – nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

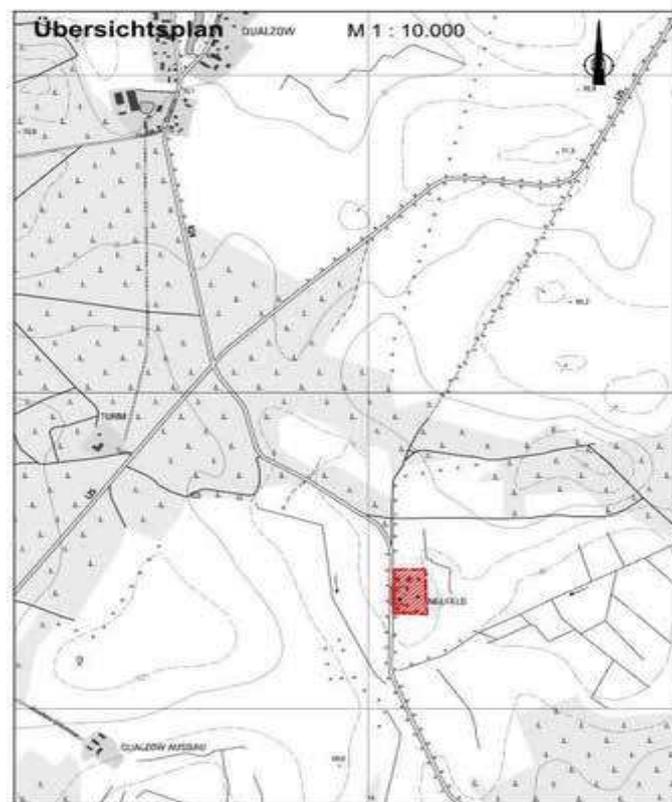
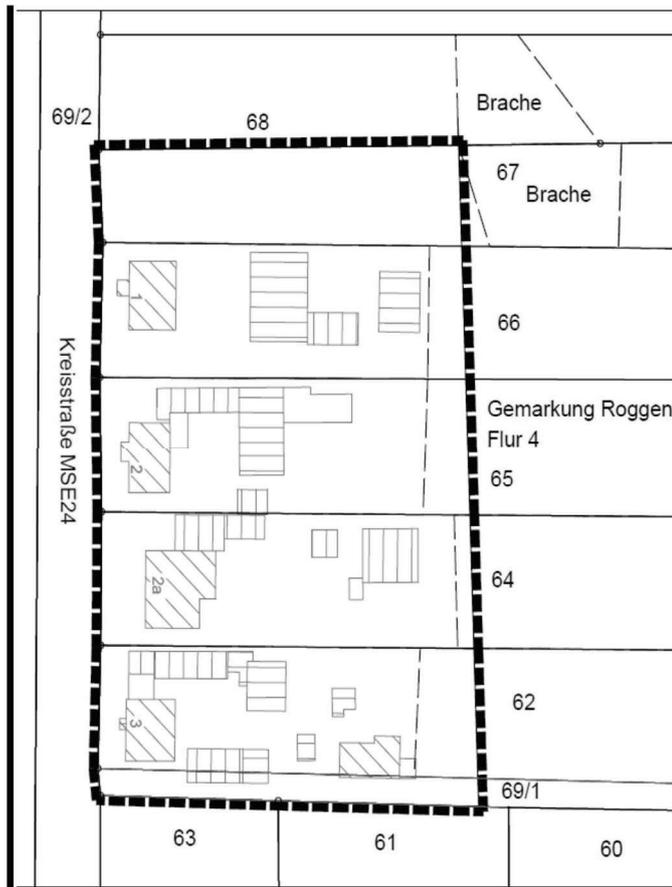
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB im Vernehmen mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Mirow, den 13.06.2023

Henry Tesch
Bürgermeister

Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereichs**Öffentliche Ausschreibung
der Stadt Wesenberg****Gewerbegrundstücke zwischen Woblitz
und Zühlensee**

Die Stadt Wesenberg schreibt 4 Grundstücke im Woblitzpark (Gelände der ehemaligen Holzindustrie) in Wesenberg unter Angabe eines Mindestgebotes aus.

Lage: In den Wällen in 17255 Wesenberg
Gemarkung: Wesenberg
Flur: 28

Grundstück 1:

Parzelle 1 (Flurstück 4/28) mit 3.175 m²
Mindestgebot: 127.000,00 €

Grundstück 2:

Parzelle 2 (Flurstück 4/27) mit 5.257 m²
& Parzelle 3 (Flurstück 4/26) mit 3.205 m²
Gesamtfläche mit: 8.462 m²
Mindestgebot: 413.002,65 €

Grundstück 3:

Parzelle 4 (Flurstück 4/25) mit 4.354 m²
Mindestgebot: 313.313,84 €

Grundstück 4:

Parzelle 5 (Flurstück 4/36 & 5/13) 740 m²
Parzelle 6 (Flurstück 4/35 & 5/12) 1.028 m²
Parzelle 7 (Flurstück 4/34 & 5/11) 1.031 m²
Parzelle 8 (Flurstück 4/33 & 5/10) 970 m²
Parzelle 9 (Flurstück 4/32 & 5/9) 928 m²
Parzelle 10 (Flurstück 4/31 & 5/8) 944 m²
Parzelle 11 (Flurstück 4/30 & 5/7) 677 m²
Parzelle 12 (Flurstück 4/29 & 5/6) 879 m²
Gesamtfläche mit: 7.197 m²
Mindestgebot: 381.547,00 €

Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung aller Kriterien auf das Angebot erteilt, welches aufgrund der Bewertungsmatrix die höchste Punktzahl erreicht. Als Wertungskriterium für die Vergabe sind der Kaufpreis, die geschaffenen Arbeitsplätze, der Sitz des Unternehmens sowie die Anzahl der Grundstücksgebote ausschlaggebend.

Die Wertung der Zuschlagskriterien wird in der folgenden Bewertungsmatrix dargestellt:

Zuschlagskriterium	Gewichtung	Grundlage der Punktebewertung	Punkte min./ max. je Kriterium
Kaufpreis	0,1	- Angebot zum Mindestgebot - Angebot mit dem höchsten Kaufpreis	1 bis 10
geschaffene Arbeitsplätze	0,2	- Angebot mit keinem Arbeitsplatz - Angebot mit den meisten Arbeitsplätzen	1 bis 10
Sitz des Unternehmens	0,3	- Sitz des künftigen Unternehmens ist im Amtsbereich Meckl. Kleinseenplatte - Sitz des künftigen Unternehmens ist in M-V - Sitz ist außerhalb Meckl.-Vorpommerns	3 2 1
Anzahl der Grundstücke	0,4	- jeweils ein Gebot für alle vier Grundstücke - ein Gebot für ein Grundstück	4 bis 1
Summe:	1		

Für die Angebotsbewertung wird eine Punkteskala festgelegt. Der Bewertungsmatrix ist die maximale bzw. minimale Punktzahl zu entnehmen. Die Punktebewertung für die Angaben zwischen der maximalen und minimalen Wertung erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma. Nach Ermittlung der zu vergebenden Punkte werden die Punkte mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert und ergeben die anrechenbaren Punkte je Zuschlagskriterium. Die Summe der anrechenbaren Punkte je

Zuschlagskriterium ergibt die anrechenbaren Gesamtpunkte. Die höchste Punktzahl je Grundstück erhält den Zuschlag. Die Gebote, die keine exakte Kaufpreissumme, sondern lediglich ein Mehrgebot gegenüber dem jeweiligen Höchstgebot enthalten, werden ausgeschlossen. Nähere Informationen zum Grundstück erhalten Sie auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de unter Bekanntmachungen. Ein Gebot in schriftlicher Form muss bis zum **12.09.2023** in der Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte eingegangen sein. Der verschlossene Briefumschlag ist zusätzlich mit der Aufschrift – Kaufangebot Stadt Wesenberg, Woblitpark „Grundstück Nr. ...“ – bitte nicht öffnen – zu versehen. Die Anschrift lautet:



Stadt Wesenberg
 Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
 R.-Breitscheid-Str. 24
 17252 Mirow

Fragen richten Sie bitte an Frau Grzesko unter 039833 28037 bzw. per E-Mail an grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de.

**Die nächste Ausgabe erscheint
 am Samstag, dem 29. Juli 2023.**

**Annahmeschluss für redaktionelle
 Beiträge ist
 am Mittwoch, dem 19. Juli 2023.**

**Annahmeschluss für Anzeigen ist
 am Freitag, dem 21. Juli 2023.**

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
 Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,
 Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,
 Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl, Tel.: 039833/28013,
 Fax: 039833/28032,

E-Mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
 unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
 unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 12 bis 16.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.268 Exemplare; Erscheinung: monatlich
 Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amtliche Mitteilungen

Tourismus AKTUELL



Online-Umfrage „Naturerlebnis Müritz-Nationalpark“

Im Rahmen eines Projektes des Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern in Kooperation mit dem Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. und dem Müritz-Nationalpark



wird derzeit untersucht, wie das naturverträgliche Verhalten von Besucher:innen unterstützt werden kann. Ziel des Projektes ist es, kommunikative, informative

Besucherlenkungsmaßnahmen zu entwickeln, die sowohl den Schutz der Natur und ausreichende Rückzugsräume für Flora und Fauna garantiert und dabei gleichzeitig den Besucher:innen einen erlebnisreichen Zugang zu den

einzigartigen Naturlandschaften in Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht. Der Fokus liegt auf den Aktivitäten Radfahren und Wandern. Dazu wird im Zeitraum von Juni bis Oktober 2023 die Online-Umfrage „Naturerlebnis Müritz-Nationalpark“ durchgeführt, die sich an alle interessierten Besucher:innen der Region richtet. Die Umfrage hat einen Bearbeitungsaufwand von ca. 15 Minuten und ist unter dem link tmv.de/mueritznp zu erreichen. Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Twesproakig dörch Brannenborch's Noorn bet na Mekelnborg

Die beliebte „Schlösserlinie“ zwischen Rheinsberg in Brandenburg und Mirow in Mecklenburg, welche für Gäste mit gültiger Kurkarte der Kleinseenplatte kostenfrei nutzbar ist, startete am 7. Juni auch mit Plattdeutschen Ansagen. Die Ortsansagen und die touristischen Auskünfte wurden durch brandenburger und



mecklenburger Plattsprechende erarbeitet und eingesprochen. Die dreimal täglich in der Saison verkehrende Buslinie zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Mecklenburgische Seenplatte macht „Platt“ - die Regionalsprache Niederdeutsch – hör- und sichtbar. In den Omnibussen der Ostprignitz-Ruppiner Personenverkehrsgesellschaft wird es auf den TFT-Bildschirmen im Fahrgastraum zukünftig auch plattdeutsche „Fundstücke“ und Hinweise zu Veranstaltungen geben. Die Regionalsprache Niederdeutsch wird vor allem im Norden Brandenburgs und in Mecklenburg gesprochen und ist Teil der regionalen Identität. Die Platt-Premiere in Bussen war Teil der plattdeutschen Wochen des Heimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Die

Verkehrsgesellschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ORP unterstützt damit den Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg in dem Bemühen, Plattdeutsch im Land wieder erlebbar zu machen. Zwischen Walter Braehmer, der in Lärz in der Klönstube die Sprache pflegt, und der Mecklenburgischen Kleinseenplatte Touristik GmbH wurde für die Nachsaison zusätzlich die Erarbeitung eines Flyers verabredet, der zu touristischen Highlights entlang der Schlösserlinie berichten soll. Dieser wird dann natürlich zweisprachig – hochdeutsch und platt – erscheinen und den Gästen im Bus zur Verfügung gestellt.

Vollsperrung der Havel in Blankenförde seit dem 15. Juni

Seit einiger Zeit erfolgt durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Neubau der Brücke über die Havel in Blankenförde. Während für den Straßenverkehr, Fußgänger und Radfahrer während der gesamten Bauzeit über eine Behelfsbrücke eine bequeme Umfahrung der Baustelle gewährleistet wird, ist die Durchfahrt für Paddelboote seit dem 15.06.2023 nicht mehr



möglich. Somit ist es für voraussichtlich 8 Wochen notwendig, an dieser Stelle umzutragen. Dazu befinden sich auf beiden Seiten der Baustelle jeweils 1 Steg für das Ein- und Aussetzen der Boote. Außerdem hat die Baufirma die entsprechende Zuwegung befestigt, sodass sich das Umtragen so angenehm, wie unter den Umständen möglich, gestaltet. Aufgrund des hohen Aufkommens an Paddlern, den sehr beengten Vor-Ort-Verhältnissen und den Ein- und Ausstieg über jeweils nur einen Steg wird es zu Stau und erheblichen Wartezeiten kommen. Alle Wasserwanderer werden gebeten, dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit einen Bootswagen mitzubringen.

An- und Abreise mit Kleinseenbahn und Kleinseenbus empfohlen



Für die An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Mecklenburgische Kleinseenplatte mit den Angeboten der Kleinseenbahn und dem Kleinseenbus gut aufgestellt. Entsprechende Fahrplanempfehlungen hat die Mecklenburgische Kleinseenplatte Touristik GmbH bereits an touristische Unternehmen der Region verteilt. Wenn ab Juli die Kleinseenbusse

in drei Takten fahren, sind auch längere Tagesausflüge bequem möglich – auch hierfür gibt es von den Touristinformationen Mirow und Wesenberg entsprechend schriftlich formulierte Empfehlungen, die Touristiker an ihre Gäste weiterreichen können. Wer diese Empfehlungen bisher nicht erhalten hat, kann sie auf www.kleinseenbus.de herunterladen oder in den Touristinformationen der Region entsprechende Infos entgegen nehmen. Neben digitalen Vorlagen werden auch Flyer für Gäste zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen

Anerkennung für einen ganz besonderen Verein in Mirow

Die Mirow-Münze Mai geht an den Verein Familienzentrum Mirow e. V.!

„Dieser Verein zeichnet sich nicht nur durch seine Vielzahl an Aktivitäten, Trägerschaften und Ideen aus, sondern auch durch seine Grundphilosophie der Offenheit. Offen für Kinder und Jugendliche. Offen für Erwachsene. Offen für Seniorinnen und Senioren. Offen für Familien. Offen für andere Vereine.“, so Bürgermeister Henry Tesch bei der Übergabe der Urkunde und des Preisgeldes. „Diese, eure Offenheit, ist nicht nur eine Art Markenzeichen, sondern eine absolute Bereicherung für Mirow und Umgebung“, so Henry Tesch weiter.

Vorstandsvorsitzende Gabi Haack sagt: „In der Tat blicken wir dieser Tage auf eine 30-jährige erfolgreiche Vereinsarbeit zurück. Seit der Gründung haben wir unseren pädagogischen Anspruch weiterentwickelt. Unsere Möglichkeiten erweitert. Unser Dank gilt allen Unterstützerinnen und Unterstützern. Dieses Jubiläum wollen wir mit einer Festwoche vom 13. bis 16.06.2023 feiern.“

Wir freuen uns sehr über die Anerkennung mit der Mirow-Münze für die geleistete Arbeit.“!

Kämpfen gemeinsam für unser Familienzentrum

In dem Zusammenhang bedankte sich Gabi Haack auch bei Bürgermeister Henry Tesch für seine Unterstützung.

Hintergrund ist, dass Henry Tesch sich in die Gespräche zwischen Verein und Landkreis eingeschaltet hat.

„Wir kämpfen hier gemeinsam als Verein und Stadt um unser Familienzentrum in Mirow“, erklärt Bürgermeister Henry Tesch. „Gerade dieses Konzept ist so wichtig im ländlichen Raum und darf aus unserer Sicht nicht verwässert werden. Die Angebote sind alle wichtig und zielführend.“

Wir werden gemeinsam mit dem Verein am 13. Juni beim Empfang zu 30 Jahren Vereinsarbeit dem Vertreter des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte den Entwurf einer Protokollvereinbarung übergeben, die Grundlage für eine Sicherung unseres Familienzentrums in seiner jetzigen Form sein soll. Wir müssen hier konstruktiv nach vorne schauen im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer unseres Familienzentrums.“!

Vorstandsvorsitzende Gabi Haack unterstreicht in dem Zusammenhang, dass es das Familienzentrum Mirow e. V. nur als Ganzes geben kann.

„Wir haben gemeinsam mit unserem Bürgermeister Henry Tesch schon Gespräche beim Landkreis geführt und genau diesen Ansatz erläutert und verteidigt.“, so Gabi Haack.

„Wir sind guter Dinge und hoffen auf eine konstruktive Lösung für alle, gerade im Jubiläumsjahr.“, so Gabi Haack und Henry Tesch.



Freude bei Groß und Klein während der Übergabe der Ehrung. Fühlen sich alle sehr wohl im Familienzentrum Mirow e.V.! Hier die Vorschulkinder des diesjährigen Jahrganges gemeinsam mit Bürgermeister Henry Tesch (1.v.l.) und Vorstandsvorsitzender Gabi Haack (2.v.l.)!



RENE REGIONALES NETZ
EINE MARKE DER LANDWERKE MV BREITBAND GMBH

Informationen zum aktuellen Baugeschehen

Wer schnell ans schnellste Netz möchte, sollte sich jetzt den kostenlosen Glasfaser-Hausanschluss und die besten Tarife sichern. Die Mitarbeiter der Landwerke MV Breitband GmbH sind deshalb für Sie vor Ort und laden alle Einwohner in das Dorfgemeinschaftshaus Leussow (Leussow 26) ein.



Das schnellste Internet. Einfach von hier. 03981 474480
kundenservice@rene-mv.de



Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung

Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten (Reparaturen, Instandsetzungen u. ä.) an den Gewässern II. Ordnung und den dazugehörigen Anlagen werden auch im Jahr 2023 ganzjährig durchgeführt. Im Zeitraum vom **15. Juli 2023 bis Mitte Dezember 2023** lässt der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/ Obere Tollense“ durch die beauftragten Firmen die Krautung und die Grundräumung an den Verbandsgewässern durchführen. Der Ablauf dieser Arbeiten wird sich im Wesentlichen nach den Baufreiheiten auf den landwirtschaftlichen Flächen im Territorium richten. Auf der Grundlage des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (jeweils in ihrer aktuell gültigen Fassung) weise ich hier noch einmal auf die Pflicht zur Duldung der Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen hin. Den ausführenden Firmen ist freier Zugang zu den Gräben zu gewährleisten. Zäune, Begrenzungen und andere Hindernisse sind nach rechtzeitiger Ankündigung der beabsichtigten Arbeiten für diesen Zeitraum aus dem Unterhaltungsbereich zu entfernen.

A. Kloth
Geschäftsführerin

Die Stadt Mirow dankt!



Jeder kann seine Gemeinde ein bisschen schöner machen und tatkräftig mit anpacken! So wie Herr Kronenberg aus Mirow. Er stellte in seiner Freizeit für die BürgerInnen und Gäste der Stadt Mirow Bänke entlang des Fischergangs auf, um dem ein oder anderen

Passanten ein Plätzchen zum Pausieren und Verweilen zu schaffen. Wir danken ihm sehr herzlich für sein Engagement und seine Hilfsbereitschaft!

Sportnachrichten

Unioner Rekordspieler wurde verabschiedet

Beim letzten Saisonspiel der Männermannschaft des SV Union Wesenberg wurde bei dieser Gelegenheit Unions Rekordspieler Steffen „Charly“ Czaplicki gebührend von der Abteilung „Fußball“, u.a. in Person des Abteilungsleiters Tommy Willert, sowie dem Vereinsvorsitzenden Martin Linke aus dem Wesenberger Männerfußball verabschiedet. Zum Abschied und als Dank für die Einsatz- und Leistungsbereitschaft für den Männerfußball erhielt er u.a. ein Trikot mit seiner Nummer 14 als Andenken. „Charly“ spielte im letzten Saisonspiel im heimischen Waldstadion gegen die SG Fortuna Blankensee sein insgesamt 752. und letztes Spiel nach knapp 28 Jahren für Unions Männermannschaften. Selbst in dieser Saison hatte „Charly“ beim Wesenberger Kreisoberliga-Team noch die meisten Einsatzzeiten und kam in 23 Spielen auf insgesamt 1937 Einsatzminuten sowie ein Saisontor. „Charly“ wird Union aber weiterhin als Jugendtrainer sowie auch als kompetenter Ansprechpartner in Dingen des Wesenberger Fußballs erhalten bleiben.

SV Union Wesenberg



Familienfest des SV 1990 Mirow e. V.

Es war ein gelungener Start

Trotz des heißen Wetters fanden sich gut 50 Sportlerinnen und Sportler, teilweise mit Begleitung der Partner, Kinder oder Enkelkinder zum 1. Familiensportfest des SV 1990 Mirow e. V. in der Turnhalle im Leussower Weg ein.

Nach der Begrüßung durch unseren 1. Vorsitzenden, Stephan Hentschel, wurden alle Teilnehmenden bei der Erwärmung durch unsere Sportfreundin Barbara ordentlich auf „Temperatur“ gebracht. Danach wurden durch Losentscheid sechs kunterbunte Mannschaften zusammengestellt, die dann den aufgebauten Parcours bewältigen mussten. Hier war nicht nur Schnelligkeit und Geschick gefragt, sondern auch Teamwork.

Das hat sehr gut geklappt, alle Mannschaften hatten viel Spaß. Anschließend ging es für die sechs Mannschaften in kleinen sportlichen Wettspielen, so wie wir sie noch aus der Schule kennen, noch einmal um die Wurst. Wir haben alle gestaunt und gelacht, wie im direkten Wettkampf dann doch der Ehrgeiz geweckt wurde. Bei einer gemeinsamen Mittagspause mit kühlen Getränken und einem Mittagsimbiss, gesponsert durch den Verein, haben sich erst einmal alle gestärkt.

Dann ging es auf zum Endspurt, die restlichen Staffelspiele wurden absolviert und die Sieger und Platzierten mit einer kleinen Überraschung gekürt. Anschließend konnte sich jeder noch ein

bisschen bei Tischtennis, Geschicklichkeitsspielen oder beim Fitness-Test ausprobieren.

Das Wetter hat dann wohl doch für ein früheres Ende unseres Familiensportfestes gesorgt.

Wir sind uns aber einig, es wird bestimmt nicht das letzte Familiensportfest gewesen sein.

Der Vorstand SV 1990 Mirow e. V.



Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf

Die Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf laden herzlich zu den Gottesdiensten:

30. Juni, Freitag, Monatsschlussandacht

19.00 Uhr Kapelle Fleeth

19.00 Uhr Kirche Leussow

02. Juli, 4. So. nach Trinitatis

09.00 Uhr Kirche Diemitz, familienfreundlich

10.00 Uhr Johanniterkirche Mirow,

14.30 Uhr familienfreundlich Kirche Wustrow

06. Juli, Donnerstag

10.00 Uhr Seniorenheim Mirow

09. Juli, 5. So. nach Trinitatis

09.00 Uhr Kirche Lärz

10.30 Uhr Johanniterkirche Mirow

14.30 Uhr St. Marienkirche Wesenberg

12. Juli, Mittwoch

19.00 Uhr Kirche Krümmel, Mittwochsandacht

14. Juli, Freitag

16.00 Uhr Kirche Schwarz, Gottesdienst zur Eheschließung

16. Juli, 6. So. nach Trinitatis

10.30 Uhr Johanniterkirche Mirow

20. Juli, Donnerstag

10.00 Uhr Seniorenheim Mirow

23. Juli, 7. So. nach Trinitatis

10.30 Uhr Johanniterkirche Mirow, mit

14.30 Uhr Abendmahl

14.30 Uhr Kirche Schwarz St. Marienkirche Wesenberg

28. Juli, Freitag - Monatsschlussandacht

19.00 Uhr Kapelle Fleeth

19.00 Uhr Kirche Leussow

30. Juli, 8. So. n. Trinitatis

10.30 Uhr Johanniterkirche Mirow

03. August, Donnerstag

10.00 Uhr Seniorenheim Mirow

06. August, 9. So. nach Trinitatis

10.30 Uhr Inselfestbühne, Open Air

14.30 Uhr Gottesdienst Kirche Schillersdorf - Sommerfest

Nicht alle Zeiten und Orte der Gottesdienste stehen bei Redaktionsschluss fest. Sie können sich noch kurzfristig ändern vor allem wegen der Vakanz in Wesenberg. Bitte achten Sie im Internet, in der Presse und auf den Aushängen auf Änderungen.

Wir laden ein zu unseren regelmäßigen Veranstaltungen:

Dienstag, 04. Juli, 19.30 Uhr, St. Marienkirche Wesenberg
Harry's Freilach spielt seit über 30 Jahren Klezmermusik, die herrliche Feier- und Festmusik osteuropäisch-jüdischen Ursprungs. Die Melodien sind freudig und tänzerisch, melancholisch-versonnen oder tragisch-expressiv, manchmal feierlich, manchmal wüsten-wild, immer jedoch von einer besonderen Intensität.

Mittwoch, 05. Juli, 19.30 Uhr, Johanniterkirche Mirow
Das Rostocker Duo „mondcleé“, (Steffi Cleemann: Trompete/Flügelhorn und Nico Cleemann: Klavier) mit seinem neuen Programm „Unterwegs“
Das Publikum soll mitgenommen werden, mal auf eine rasante Fahrradfahrt, mal auf eine Reise nach Südamerika, mal teilhaben an einem eloquenten Dialog mit einem Fremden oder sich hineinversetzen in die Schwermut eines Heimatlosen.

Donnerstag, 06. Juli, 19.30 Uhr, Dorfkirche Blankenförde
The ABERLOUR'S - OtterTour
Seit über zwei Jahrzehnten ist die Celtic-Folkrock-Combo unterwegs auf der jährlichen OtterTour - mit stets eigenem Songmaterial vom nunmehr 6. Album und dem Extrakt aus 24 Jahren Bandgeschichte.

Samstag, 08. Juli, 19.30 Uhr, Johanniterkirche Mirow
Konzertchor Neustrelitz
Mit Liedern aus dem Frühlingskonzert den Frühling verabschieden und mit bekannten und unbekanntem Liedern im Sommerkonzert den Sommer begrüßen.
Lieder über Natur, Liebe und Freundschaft.

Mittwoch, 12. Juli, 19.30 Uhr, Johanniterkirche Mirow
Harry's Freilach - Klezmermusik

Freitag, 18. Juli, 19.30 Uhr, St. Marienkirche Wesenberg
Konzert mit Franziska König, Violine Solo

Mittwoch, 19. Juli, 19.30 Uhr, Johanniterkirche Mirow
Orgelklänge aus der Blütezeit des Barock - 18. Jhd - mit Fritz Abs
Die Orgel stand im Mittelpunkt musikalischen Geschehens & Komponisten der Zeit waren Johann Pachelbel, Dietrich Buxtehude, Johann Gottfried Walther, Johann Sebastian Bach u.a. sind uns als Vertreter bestens bekannt.

Mittwoch, 26. Juli, 19.30 Uhr, Johanniterkirche Mirow
Orgelkonzert mit Fahrradkantor Martin Schulze an der Schuke-Orgel der Stadtkirche in Mirow. Er ist dort alljährlicher Gast seit über 20 Jahren.
Die Orgel der Stadtkirche eignet sich hervorragend zur Darstellung barocker und zeitgenössischer Orgelmusik. So werden in diesem Konzert Kompositionen von Dietrich Buxtehude (1637 - 1707), Johann Sebastian Bach sowie als Kontrast Werke von Hans-Friedrich Micheelsen (1904-1973) erklingen.

Dienstag, 01. August, 19.30 Uhr, St. Marienkirche Wesenberg
Orgelkonzert mit dem Fahrradkantor Martin Schulze.

Mittwoch, 02. August, 19.30 Uhr, Johanniterkirche Mirow
Fundsachen - Mit Gitarren, Banjo, Geige und Bluesharp stellen das Liedermacherduo Stephan Brinkel und Michael Hänsch mit ihrem Programm „Fundsachen“ eigene Lieder und bekannte Folksongs vor.

Donnerstag, 03. August, 19.30 Uhr, Dorfkirche Diemitz
Fundsachen - Stephan Brinkel und Michael Hänsch

Freizeit und Kultur

Jubiläumskonzert

Männerchor 1848 Mirow e.V.

am 1. Juli 2023 um 14.00 Uhr auf der Schlossinsel in Mirow



1848 2023

175 Jahre

Mitwirkende:

Männerchor Röbel	Feuerwehrmusikzug Mirow
Männerchor Mirow	Männerchor Rheinsberg
Männerchor Penzlin	Jagdhornbläser Strelitzer Heide
Live-Musik Duo „eR & eR“	

EINTRITT FREI

Sommerfest der Dörfer

Blankenförde / Kakeldütt

am 15. Juli '23 ab 14 Uhr
AN DER ALTEN SCHULE

Spiel, Spass & Sport für Jung & Alt
Getränke aller Art
Leckereien
frisch aus dem Rauch, vom Rost & Spieß
Livemusik & Dj
unterhaltsames Bühnenprogramm



Kellerbühne FreiGespielt
präsentiert

CLUB DER PANTOFFELHELDEN



Kartenvorverkauf
Kaffeehaus Kittendorf
Strelitzer Straße 28
17252 Mirow
039833 170 259

Alte Feuerwehr Mirow
Rotdornstraße 2
17252 Mirow
Für Speis und Trank ist
gesorgt.

03.6. um 19.30 Uhr Premiere	08.7. um 19.30 Uhr
04.6. um 15.00 Uhr	09.7. um 15.00 Uhr
16.6. um 18.00 Uhr	14.7. um 19.30 Uhr
17.6. um 18.00 Uhr	15.7. um 19.30 Uhr
23.6. um 19.30 Uhr	
25.6. um 15.00 Uhr	
30.6. um 18.00 Uhr	

Mirow eröffnet wieder die „kultur-bühne-mirow“ für Veranstaltungen

Nach einer kleinen Pause ist die „kultur-bühne-mirow“ wieder für Veranstalter und Künstler buchbar. Die Bühne kann nun kostenfrei gemietet werden, um verschiedene kulturelle Veranstaltungen durchzuführen. Ein übersichtlicher Kalender mit den verfügbaren Terminen steht auf der Website mirow-erleben.de zur Verfügung.



In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche erfolgreiche Konzerte und Feste auf der Kulturbühne abgehalten. Ein bevorstehendes Highlight ist das Gastspiel des Heeresmusikkorps Neubrandenburg am Dienstag, 27. Juni 2023 um 19:00 Uhr in Mirow. Neben Auftritten vieler talentierter Kleinkünstler fanden hier bereits kleinere Festivals und Märkte statt. Anfragen zur Nutzung der kostenfreien Bühne können gerne per E-Mail an event@stadt-mirow.info oder telefonisch dienstags und mittwochs unter 0156 78722316 gestellt werden.

Die kultur-bühne-mirow ist ein mittlerweile zu einem bedeutenden Bestandteil des Areals „Unteres Schloss Mirow“ und ergänzt die Bühne im neuen Bürgerbegegnungszentrum „Alte Feuerwehr“. So soll das Areal wieder mit Leben erfüllt werden. Die Wiedereröffnung der „kultur-bühne-mirow“ bietet somit vielfältige Möglichkeiten für kulturelle Veranstaltungen und fördert das künstlerische Leben in Mirow.